

Vereinssatzung des BGSV Kerpen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 08. Oktober 1972 in Kerpen gegründet, trägt den Namen „Bahnen-Golf-Sport-Vereinigung Kerpen (BGSV Kerpen) und ist Mitglied im Nordrhein-Westfälischen Bahngolf-Verband (NBV).
2. Die BGSV Kerpen hat ihren Sitz in Kerpen und ist seit dem 08. August 1977 beim dortigen Amtsgericht unter VR 207 im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Bahngolfsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und einen regelmäßigen und geordneten Spielbetrieb zu gewährleisten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

1. Die BGSV Kerpen tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Sportausübung und Sportgemeinschaft ein.
2. Der Verein anerkennt die Satzung des Nordrhein-Westfälischen Bahngolf-Verbandes e.V.
3. Die BGSV Kerpen ist parteipolitisch neutral. Sie räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede Person erwerben. Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen und rechtsverbindlich unterschriebenen Antrags an den Vorstand
2. Der Aufnahmeantrag wird den Mitgliedern sofort nach Eingang durch Aushang bekannt gegeben.
3. Etwaige Einwände gegen eine Aufnahme müssen innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers. Er kann sie verweigern, wenn ihr sportliche oder moralische Gründe entgegenstehen. Sein

Beschluss ist dem Antragsteller binnen fünf Wochen nach Antragstellung bekannt zu geben.

5. Durch den Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung als rechtsverbindlich an.
6. Mit der Aufnahme eines neuen Mitglieds wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe ist von der Mitgliederhauptversammlung festzulegen.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Auflösung des Vereins,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss.
8. Die Mitglieder können Ihre Mitgliedschaft im Verein unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand kündigen. Dies gilt auch für die Art der Mitgliedschaft.
9. Ausschluss erfolgt nach groben oder fortgesetzten Verstößen gegen diese Satzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge monatlich im voraus zu entrichten.
3. Von Seiten der Organe der BGSV Kerpen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlassenen Ordnungen, Vereinsstrafen, Richtlinien und Weisungen sind für alle Mitglieder verbindlich.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe der BGSV Kerpen

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Jahres, das auf das Geschäftsjahr folgt, vom Vorstand schriftlich einzuberufen.
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Der Vorstand legt den Tagungsort, Tagungstermin und die Tagesordnung fest.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat zwingend folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der stimmberechtigten Mitglieder
 - b) Bericht des Gesamtvorstandes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Wahlleiters
 - f) Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern dem Vorstand mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Für satzungsändernde Beschlüsse ist jedoch eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
 6. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
 7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn:
 - a) es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) sie durch mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich gefordert werden.
 - c) Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich auf zwei Wochen, die Frist für Anträge auf eine Woche.
 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Vereinsmitgliedern zuzustellen.
 9. Einladungen zu Mitgliederversammlungen gem. Nr. 1 und 7 und Protokolle gem. Nr. 8 können an Mitglieder auch per E-Mail versandt werden, soweit dem Vorstand eine E-Mail-Adresse vorliegt und die Mitglieder dem zustimmen. Anträge an die Mitgliederversammlung gem. Nr. 4 können von den Vereinsmitgliedern ebenfalls per E-Mail an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gesandt werden. Die vorgenannten Fristen gem. Nr. 2, 4, 7c und 8 gelten auch bei diesem Versandweg.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzendem
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.
3. Neben dem geschäftsführenden Vorstand können weitere Vorstandsämter, die den Verein jedoch nicht gem. § 26 BGB vertreten, durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

4. Der Vorstand berät und erfüllt die Aufgaben der BGSV Kerpen im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der 1. Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Vorstandssitzungen.
6. Beschlüsse in Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Scheidet ein Mitglied während einer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, das Amt kommissarisch zu besetzen.

§ 9 Wahlen

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Für die Wahl des Jugendwartes gilt § 10.
2. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds schriftlich und geheim durchzuführen. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.
3. Abwesende können gewählt werden, sofern sie ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
4. Jedes Vereinsmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist bei Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt.

§ 10 Jugendsport

1. Die Vereinsjugend bildet die Jugendorganisation der BGSV Kerpen. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 11 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn er mit einfacher Mehrheit der Vereinsmitglieder eine Auflösung beschließt. Der Beschluss wird nicht vollstreckt, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins verpflichten.
2. Bei Auflösung des Vereins und Beendigung der Liquidation sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an den Deutschen Sportbund (DSB), der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

=====

